

Gesellschaftsvertrag der MV Filmförderung GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„MV Filmförderung GmbH“

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherung und Stärkung der medienwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten mit einem besonderen Schwerpunkt in der Film- und Fernsehproduktionsförderung. Daneben ist Gegenstand des Unternehmens das Standortmarketing für die Medien- und Kommunikationswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel der länder- und branchenübergreifenden Vernetzung im Medienbereich und der Bestandspflege vorhandener Filmschaffender. Weitere Aufgabe ist die finanzielle Förderung von Kino- und Fernsehfilmen sowie anderen innovativen audiovisuellen Inhalten und seriellen Formaten in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung, soweit es sich nicht um audiovisuelle Produktionen handelt, die unmittelbar und überwiegend der Werbung, der Wissenschaft oder dem Unterricht dienen. Die Förderung umfasst insbesondere alle Maßnahmen zur Förderung von Drehbuch- und Projektentwicklung, der Produktionsvorbereitung und -durchführung, der Rechteverwertung und des Abspiels, postproduktionsbezogene Maßnahmen und Vertriebsmaßnahmen sowie besondere Maßnahmen des Marketings und zur Förderung des Abspiels und der Präsentation von Kino- und Fernsehfilmen sowie anderen audiovisuellen Formaten, die für das Land MV von besonderem kulturellen und wirtschaftlichen Interesse sind. Die Gesellschaft wird dabei in eigenem Namen tätig und hat die Interessen des Landes MV zu berücksichtigen.
- (2) Die Gesellschaft ergreift die zur Erreichung der Förderungs- und Marketingziele erforderlichen Maßnahmen und stellt deren Umsetzung sicher.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher

oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Gesellschafter, Aufsicht, Stammkapital

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist alleinige Gesellschafterin.
- (2) Die Rechts- und Fachaufsicht wird durch die Staatskanzlei wahrgenommen.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (Euro fünfundzwanzigtausend).
- (4) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der/die Geschäftsführer/in
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung
- der Beirat.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Er oder sie wird durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt und abbestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er oder sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 dürfen der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
- a. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
 - b. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
 - c. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten.
 - d. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen.
 - e. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.
 - f. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen.
 - g. Sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 1. Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 3. Gewährung von Krediten,
 4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
 - i. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten; Generalvollmacht und Generalhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen und nur befristet erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden.
 - j. Abschluss oder Änderung von auf Dauer angelegten Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden.
 - k. Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.
 - l. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.
 - m. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
 - n. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen.
- (2) Keine zustimmungspflichtigen Geschäfte sind Maßnahmen, die die erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen im Rahmen der zu vergebenden Filmfördermittel an Dritte betreffen.

- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a-d und l-n bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (7) Die Geschäftsleitung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, und zwar:

ein Vertreter oder eine Vertreterin der Staatskanzlei,
ein Vertreter oder eine Vertreterin des Finanzministeriums,
ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
der Bevollmächtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund,

Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt.
- (2) Die Amtszeit endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (3) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann ein von ihr benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Zur Wahl stehen nur Aufsichtsratsmitglieder, welche vom zuständigen Fachministerium vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Vertreter des Landes.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Absatz 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen.
- (5) Dem Aufsichtsrat obliegt die Zustimmung zu den von der Geschäftsführung zu entwerfenden und dem Aufsichtsrat vorzulegenden Förderrichtlinien.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 10 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeten Ausnahmefällen eine gesonderte Vergütung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

4. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
5. die Wahl des Abschlussprüfers,
6. die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
7. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Alleingeschafters.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 13 Beirat

1. Zur Beratung der Geschäftsführung wird ein Beirat aus sieben Mitgliedern gebildet, die wie folgt von den folgenden Institutionen entsandt und abberufen werden:

ein Vertreter oder eine Vertreterin der Filmland MV gGmbH,
ein Vertreter oder eine Vertreterin des MV Film e.V.,
ein Vertreter oder eine Vertreterin der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
ein Vertreter oder eine Vertreterin des Interessenverbandes Filmkommunikation Mecklenburg-Vorpommern,

dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald,
dem Oberbürgermeister von Schwerin,
dem Bürgermeister von Wismar.

2. Der beratende Beirat hat keine Mitentscheidungsbefugnisse wie z. B. Zustimmungsvorbehalte. Er soll der Geschäftsleitung und den Gesellschaftern lediglich als Ratgeber zur Verfügung stehen. Auskünfte über Wirtschaftspläne und Personalangelegenheiten erhält der beratende Beirat lediglich einzelfall-/ projektbezogen. Ein Anspruch besteht nicht. Der Aufsichtsrat bestimmt die weiteren Aufgaben des Beirates und erlässt dessen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat regelmäßig nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festzusetzenden Regeln.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Die Beiratsmitglieder erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeten Ausnahmefällen eine gesonderte Vergütung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.
5. Die Beiratsmitglieder haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 15 Prüfungsrechte

- (1) Die Staatskanzlei und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 16 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, werden – soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind – im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

§ 17 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (insbesondere Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten und Notarkosten) gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.